

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

nach § 22 StVZO

der Typprüfung des technischen Überwachungs-

Vereins Bayern e.V., München

Bundesrepublik Deutschland



Betriebserlaubnis

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebskennzeichen:
Frontspoiler	Sprint	Wolfgang Hoffmann Lindenweg 4 8928 Hohenfurch

1. Angaben zum Fahrzeugteile

1.1. Beschreibung

1.1.1. Hersteller:

Wolfgang Hoffmann
Lindenweg 4
8928 Hohenfurch

Frontspoiler

Sprint

nur eine Ausführung

Frontspoiler

Hoffmann, Hohenfurch

Type:

Sprint

KBA.....

Ort der Kennzeichnung:

Typschild rechts außen

1.1.6. Abmessungen in mm

Breite (Seine):

1420

Hohe:

410

Hohe (Profilsehne):

190

Bodenfreiheit:

170

1.1.7. Gewicht:

ca. 1,8 kg (einschließlich

Befestigungsteile)

Glasfaser verstärktes Polyesterharz

(GFK)

1.1.8. Befestigung

Der Frontspoiler wird auf die Stoßstange geschraubt.

Eine Montageanleitung wird vom Hersteller jedem Teil beigegeben.

Prüfergebnisse:

Der Frontspoiler wurde geprüft entsprechend dem VdTUV Merkblatt 744 Prüfung von Luftleiteneinrichtungen an Personenkraftwagen und Pkw-Kombi vom Mai 83.

Der Frontspoiler genügt den datin aufgeführten Anforderungen.

Insbesondere wurden folgende Prüfungen durchgeführt.

DATV-P 83 (12.77)

-2-

Gehört zur G Nr. 36267

Kraftfahrt – Bundesamt

Gutachten

Kraftfahrt - Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
nach § 22 StVZO
der Typenprüfung des Technischen Überwachungs-

Vereins Bayern e.V., München

ABE Nr. 36/67



Art des Fahrzeugteils:	Type:	Hersteller/Produktionsort:
Frontspoiler	Sprint	Wolfgang Hoffmann Lindenweg 4 8928 Hohenfurch

2.1. Aerodynamische Eigenschaften

2.1.1. Luftwiderstand
Die Vergleichsmessung der Höchstgeschwindigkeit ergab keine über die Meßgenauigkeit hinausgehende Änderung.

2.1.2. Fahrverhalten
Bis zur Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges wurden keine negativen Auswirkungen des Frontspoilers auf das Fahrverhalten festgestellt.

2.2. Äußere Gestaltung
Hinsichtlich der vorstehenden Außenkanten entspricht der Frontspoiler in Anbaulage den Richtlinien über die Beschaffenheit außerer Fahrzeugeile.

Der Frontspoiler ist aus spittersicherem Material gefertigt.

2.3. Auswirkungen auf die Bremsanlage

Durch den Anbau des Frontspoilers wird die thermische Belastung des Bremsanlagen nicht erhöht.

2.4. Befestigung am Fahrzeug

Die Befestigung des Frontspoilers am Fahrzeug ist sicher und dauerhaft ausgeführt.

2.5. Verschiedenes

2.5.1. Bei Ausrüstung des Fahrzeuges mit dem Frontspoiler bleibt eine aussreichende Bodenfreiheit erhalten.

2.5.2. Lichtechnische Einrichtungen werden durch den Anbau des Frontspoilers in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt.

2.5.3. Die Fahrzeuggabmessungen ändern sich durch den Anbau des Frontspoilers wie folgt: Fahrzeulgänge: + 55 mm

2.5.4. Die vordere Abschleppenrichtung bleibt zugänglich.

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Strafverkehrs-Zulassungs-
ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3191)

Nummer der ABE: 36/67

Gerät: Frontspoiler

Typ: Sprint

Inhaber der ABE Wolfgang Hoffmann
und Hersteller: 8928 Hohenfurch
Für die obenbereichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:
Die genannte Einrichtung erhält das Typeichen KBA 36/67

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Abordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem antlichen Typeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Gehört zur G Nr. 36/267

-3-



Kraftfahrt - Bundesamt
Förderstraße 16 • D - 2390 Flensburg

AKR-Nr. 36267

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
nach § 22 StVZO
der Typenprüfung des technischen Überwachungs-
vereins Bayern e.V., München

Bericht

3

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Herrsteller/Kontaktaufstellort:
Frontspoiler	Sprint	Wolfgang Hoffmann Lindenweg 4 8228 Höhenkirchen

3. Verwendungsbereich

Der Frontspoiler ist geeignet für den Anbau an Fahrzeuge des Herstellers: Société Anonyme Automobiles Citroën, Paris des Typs: A1-L (2CV) ABE-Nr.: 7571, 7571/1

Die Verwendung des Frontspoilers bei leistungsgesteigerten Versionen von Fahrzeugen des angegebenen Typs ist bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h technisch unbedenklich.

4. Prüfung des Anbaus

Eine Prüfung des Anbaus des Frontspoilers durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrtverkehr wird nicht für erforderlich gehalten.

Die Fahrzeuglänge ist gemäß § 27 (1) StVZO von der zuständigen Zulassungsstelle in den Fahrzeugpapieren zu ändern.

5. Anlagen

- 5.1. Zeichnung des Frontspoilers mit Hauptabmessungen und Kennzeichnung
- 5.2. Foto des Frontspoilers in Anbaulage
- 5.3. Anbauleitung (2 Blätter)

6. Schlussbestätigung

Der Frontspoiler entspricht den vorstehenden Angaben.
Der unter Ziffer 3 aufgeführte Fahrzeugtyp entspricht nach dem Anbau des Frontspoilers insoweit den Bestimmungen der StVZO und den hierzu ergangenen Richtlinien und Anweisungen in der heute gültigen Fassung.



Amtlich anerkannter Sachverständiger
Dipl.-Ing. E.-M. Hackforth

München, 03.07.88
st/sch

Gehört zur G Nr. 36267

- 2 -

Mit dem zugelassenen Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Beugnisse, insbesondere die Genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Beugnisse sind nicht übertragbar. Schutzzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsbehörde gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubni zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstossen hat, ferner wenn er sich als unzulässig erweist oder wenn sich herausstellt, dass die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Kraftfahrt - Bundesamt
Föderstraße 16 • D - 2390 Flensburg



t9782
IN 9
zu Kapitel

ABE NR. 36267

- 3 -

Die Einzelzertifizierungen der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgetführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Frontspoiler, Typ Sprint, dürfen ausschließlich zum Anbau an

Personenkraftwagen, Typ AZ-L (2 CV),

der Firma Societe Anonyme des Automobiles Citroën, Paris/Frankreich bzw. Automobiles Citroën, Automobiles Citroën, Neuilly sur Seine/Frankreich feilgeboten werden, sofern diese eine Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h nicht überschreiten.

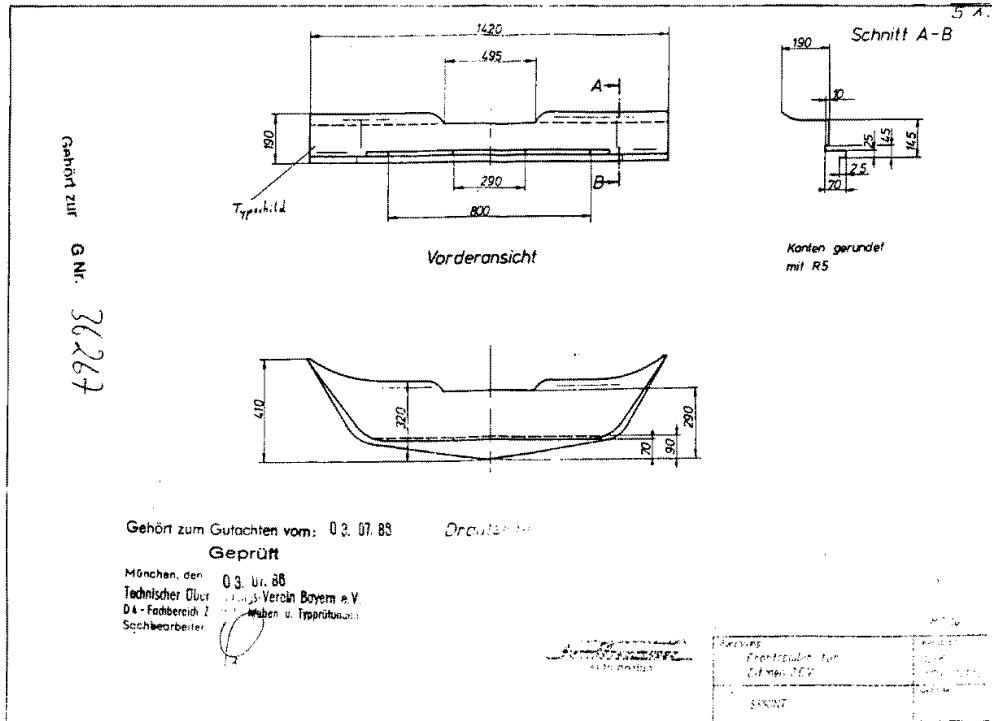
In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Frontspoiler muss an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das außer der Gerätbezeichnung folgende Angaben enthält:

Hersteller:
Typ:
Typzeichen:

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingraviert sein.





Kraftfahrt - Bundesamt
Förderstraße 16 • D - 2390 Flensburg

5.2

Wolfgang Hoffmann
Lindenweg 4
8928 Hohenfurch
Gehört zum Gutachten
vom: 03.07.88

ABE Nr.: 16267

- 4 -

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des 03.07.1986 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweitelstreichem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 8. Januar 1987
Im Auftrag
Vogtherr



Beglaubigt:
G. Stiller
Stiller
Regierungsssekretär

Anlage:

I Gutachten

Frontspoiler
Typ Sprint



Gehört zur G Nr. 36 267

Anbauanleitung
Frontspoiler Citroen 2 CV
Typ: Sprint
Hersteller:
Wolfgang Hoffmann
Lindenweg 4
8928 Hohenfurch
Tel. 03861/9209

Stoßstangenhörner abmontieren. Frontspoiler auf die Stoßstange auflegen und ausrichten, mittig justieren und gleichen Abstand zu den Kotflügeln.
2 x 3 mm Löcher von oben nach unten bohren durch Spoiler und Stoßstange. Flachkopfschrauben der Stoßstangenbefestigung anschließen. Angezeichnete Löcher an den Lüftungsschlitzten bohren und die beladen abgewinkelten Halter mit liegenden Schrauben befestigen, - bei der Stoßstange an den Löchern wo die former hinteren befestigt waren.
10 mm Loch für Abschleppseileführung von unten in die Stoßstange bohren, in mittte Linie des rechten Lüftungsschlitzes. Abschleppseile anzuschrauben.
Beiliegenden Kantischutz rechts und links auf die Oberkante des Spoilers und auf die hintere Abschlußkante stecken.

Gehört zum Gutachten
vom: 03.07.88
Gehört zur G Nr. 36 267

